

**Kompetenz** 1920- Begutachtung von Bauvorhaben in städtebaulich-ästhetischer Hinsicht

**Kompetenz-träger** 1920- ? Ästhetische Kommission  
? - Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen

**Entstehung** 1920 Schaffung der Ästhetischen Kommission durch die neue Gemeindeordnung, zur Begutachtung projektierte Neu- und Umbauten, welche für die Wahrung des bestehenden Charakters oder für die Ausgestaltung neuer Strassen- und Platzbilder von Bedeutung waren, sowohl für die Baudirektion I (Tiefbau) als auch für die Baudirektion II (Hochbau). Die neue Organisation trat bereits zum 1. Juli 1920 in Kraft, obwohl die ABzGO erst 1922 verabschiedet wurden. Wann die Kommission erstmals zusammentrat, geht aus den Verwaltungsberichten nicht hervor.

? Wann die Ästhetische Kommission in Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen umbenannt wurde, ist unklar. Von 1940 bis 1952 wurde die Kommission in den Verwaltungsberichten im Allgemeinen Teil jeweils als Ästhetische Kommission und bei der Baudirektion II als Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen bezeichnet. Erst ab 1953 findet sich in den Verwaltungsberichten allein der Name Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen, was aber nicht auf den Zeitpunkt der Umbenennung schliessen lässt, da seit diesem Jahr nicht mehr über die Zusammensetzung der Kommission im Allgemeinen Teil berichtet wurde.

**Aufbau** 1920 Die der Kommission für den Stadtausbau angehörenden Architekten bildeten die Ästhetische Kommission. Die Ästhetische Kommission trat mit drei Mitgliedern zusammen. Die Funktionen der Mitglieder waren ehrenamtlich.

1967 Die Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen wurde – als ständige Fachkommission – vom Hochbaudirektor präsiert. Ihr gehörten ferner der Tiefbaudirektor und sieben vom Gemeinderat gewählte Fachleute an. Nach dem Ablauf der zweiten Amtszeit von vier Jahren konnten die Kommissionsmitglieder nicht wiedergewählt werden.

1971 Der Kommission zur Begutachtung ästhetischer Fragen gehörten der Stadtpräsident als Vorsitzender, der Baudirektor als Vizepräsident und sieben Fachleute an. Die Fachleute konnten nach der zweiten Amtsdauer von vier Jahren nicht wiedergewählt werden.

**Personal**

**übergeord. Behörde** 1920-1967 –  
1967-1969 Hochbaudirektion  
1970-1984 Präsidialabteilung  
1985- Präsidialdirektion

**Aufsicht**

**Bibliografie** <sup>1</sup> ABzGO vom 17. März 1922: Art. 157, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 117, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 51, ABzGO vom 29. November 1984: keine Erwähnung.  
<sup>2</sup> VB 1940: 20, 179, VB 1952: 24, 241, VB 1953: 235.